

Het dagblad onderscheidt zich : redactiestatuten voor dagbladen in Nederland en Duitsland

Citation for published version (APA):

Teeuwen, W. J. M. (1993). *Het dagblad onderscheidt zich : redactiestatuten voor dagbladen in Nederland en Duitsland*. [Doctoral Thesis, Maastricht University]. Rijksuniversiteit Limburg. <https://doi.org/10.26481/dis.19931203wt>

Document status and date:

Published: 01/01/1993

DOI:

[10.26481/dis.19931203wt](https://doi.org/10.26481/dis.19931203wt)

Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

www.umlib.nl/taverne-license

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

repository@maastrichtuniversity.nl

providing details and we will investigate your claim.

Kurzfassung

Ende der siebziger Jahre sind bei fast allen niederländischen Tageszeitungen Redaktionsstatuten in Kraft getreten. In solchen Vereinbarungen wird das wechselseitige Verhältnis zwischen Verleger, Chefredaktion und Redaktion in allen redaktionellen Angelegenheiten geregelt. Die Regelung dieser Verhältnisse ist deshalb wichtig, weil es dabei um das Grundrecht der Meinungsfreiheit bei Zeitungen geht, denn Zeitungen unterscheiden sich diesbezüglich wesentlich von anderen industriellen Erzeugnissen. In der Bundesrepublik Deutschland sind seit 1969 insgesamt lediglich zwölf Statuten für Tageszeitungen zustande gekommen; davon hatten 1993 nur noch sechs Bestand.

Der Unterschied zwischen der Situation in den Niederlanden und der in Deutschland erscheint um so merkwürdiger, wenn man bedenkt, daß die Statutenbewegung in Deutschland viel früher einsetzte. Sie hat ihre Wurzeln in der Diskussion über die Kompetenzabgrenzung zwischen Verlegern und Redakteuren ("innere Pressefreiheit"), die bereits 1920 begann. An dieser Diskussion haben sich seitdem nicht nur deutsche Journalisten und Verleger beteiligt, sondern vor allem Juristen und Wissenschaftler aus dem sich bildenden Fachgebiet Publizistik. In Deutschland wurde das Verhältnis Verleger - Redakteure vorrangig als eine Frage der Grundrechte debattiert. In der niederländischen juristischen Literatur ist das Verhältnis zwischen Verleger und Redaktion erst seit Ende der sechziger Jahre aufgegriffen worden, und zwar fast ausschließlich aus arbeitsrechtlicher Sicht.

In der hier vorgelegten rechtsvergleichenden Arbeit wird versucht, die Frage der "inneren Pressefreiheit" im Zusammenhang mit den Grundrechten in den Niederlanden im allgemeinen und dem Grundrecht der Meinungsfreiheit im besonderen zu behandeln. Im ersten Kapitel werden diesbezüglich die folgenden Fragen aufgeworfen, auf die das Schlußkapitel der Untersuchung eine Antwort gibt:

- Ist eine generelle Regelung der Redaktionsstatuten grundrechtlich statthaft, bei der Richtlinien für ein Statut - z.B. durch Gesetz oder durch Tarifvertrag - vorgegeben werden?
- Wie ist eine Regelung des Verhältnisses zwischen Verleger, Chefredaktion und Redaktion mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit zu vereinbaren?
- Inwiefern ist das Verhältnis des Verlegers zur Identität der Zeitung, z.B. in der Frage, ob er seine Grundrechtskompetenz tatsächlich ausübt, wichtig zur Beurteilung seiner Position als Träger eines Grundrechts?
- Welche Konsequenzen soll die Beurteilung des tatsächlichen Verhaltens des Verlegers für den Fall haben, daß er sein Verfügungsrecht in für die Redaktion wichtigen Entscheidungen einfordert?

- Ist eine ausschließliche Verantwortlichkeit des Chefredakteurs für den redaktionellen Inhalt der Zeitung auf die Dauer glaubhaft ohne seine Bereitschaft, auch die zivilrechtliche Haftung zu übernehmen?

Gegenstand der Kapitel 2 und 3 sind die Tagespresse in den Niederlanden und in Deutschland zwischen den beiden Weltkriegen sowie die damaligen Versuche in beiden Staaten, die Position der Redaktion gegenüber dem Verleger zu verstärken. In Kapitel 2 steht ein Untersuchungsbericht aus dem Jahre 1924 über redaktionelle Mitbestimmung im Mittelpunkt ("Rapport der Commissie voor de Medezeggenschap"). Teil des Berichts ist eine theoretische Diskussion der kulturellen und kommerziellen Aspekte einer Zeitung. Bezüglich der Mitbestimmung der Redakteure wird ausführlich aus bestehenden deutschen und österreichischen Regelungen und Tarifvertragsentwürfen zitiert. Der Bericht schließt mit dem Entwurf eines ersten Tarifvertrags für Journalisten bei Tageszeitungen. Er fand jedoch kaum Widerhall, denn nachdem die Verleger die Arbeitsbedingungen der Journalisten verbessert hatten, hatten diese an Mitbestimmung kein Interesse mehr.

Eine ähnliche Entwicklung war in Deutschland zu verzeichnen. Auch hier bevorzugten die Redakteure schließlich die Verbesserung ihrer - sehr schlechten - Arbeitsbedingungen und ihrer sozialen Absicherungen. Als wirksames Druckmittel erwies sich, daß ihre berufsständische Organisation, der "Reichsverband der deutschen Presse" (RDP), oft gemeinsam mit dem Reichsministerium des Innern, mehrere Entwürfe für Tarifverträge und Journalistengesetze ausarbeitete, die alle einen Schritt vorwärts auf dem Weg zur Anerkennung einer "inneren Pressefreiheit" bedeuteten. Die Verleger betrachteten dies jedoch als "geistige Expropriierung". In Kapitel 3 wird vor allem die besondere Bedeutung des Artikels 118 der Weimarer Reichsverfassung und des damals entstandenen Gedankens einer "öffentlichen Aufgabe der Presse" für das deutsche Presserecht beschrieben.

Kapitel 4 behandelt die Bestrebungen der organisierten niederländischen Journalistik, einen ersten Tarifvertrag mit dem Verband der Zeitungsverleger abzuschließen (1948) und "Modelle" für Redaktionsstatuten zu entwickeln. Ein erstes Modell arbeitete 1972 das Verhältnis Chefredaktion - Verleger heraus. Später (1976) kam ein "Modellstatut für Chefredaktion und Redaktion" zustande. Dieses "Modellstatut" fand 1976 Aufnahme in einem Artikel des Tarifvertrags. Dort verpflichteten sich alle Zeitungsunternehmen, ab 1.1.1977 für Zeitungen mit mehr als 15 Journalisten ein Statut abzuschließen, das die Kompetenzabgrenzung zwischen Verleger, Chefredaktion und Redaktion regeln sollte. Während der Abschlußverhandlungen über das "Modellstatut" war der Journalistenverband zu Konzessionen prinzipieller Art bereit, die dazu führten, daß im Endergebnis der Grundrechtsaspekt kaum noch zurückzufinden war. Ein früherer Entwurf des Modellstatuts und das Statut für die Chefredaktion

schlossen eine Rolle für den Betriebsrat in redaktionellen Angelegenheiten ausdrücklich aus. Im endgültigen Modell ist der Betriebsrat das höchste Mitbestimmungsorgan, auch in redaktionellen Angelegenheiten.

Das fünfte Kapitel besteht aus einer artikelweisen Darstellung des Modellstatuts. Es wird Artikel für Artikel sowohl mit dem Statut für die Chefredaktion als auch mit dem Statutentwurf, den der Journalistenverband in die Verhandlungen mit dem Verlegerverband eingebracht hatte, sowie mit einer vom Journalistenverband veröffentlichten Erläuterung zum Modellstatut verglichen.

In Kapitel 6 wird die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland seit Kriegende bis zum Scheitern des Entwurfs für ein Presserechtsrahmengesetz (EPRG) 1974 beschrieben. Wichtigste Themen sind dabei:

- die Diskussion um die institutionelle oder die individualrechtliche Natur der Pressefreiheit,
- die Bedeutung der "öffentlichen Aufgabe der Presse" für die Kompetenzabgrenzung zwischen Verleger und Redakteuren, und
- die Einschränkung der Mitbestimmung aufgrund von § 118 des Betriebsverfassungsgesetzes (Tendenzschutz).

Aus der Darstellung wird deutlich, weshalb die Statutenbewegung in der Bundesrepublik keinen Erfolg haben konnte.

Der Verfasser meint, daß bestimmte Ideen und Vorschläge aus den Arbeiten des Hamburger Medienjuristen Wolfgang Hoffmann-Riem auch für die niederländische Diskussion über redaktionelle Mitbestimmung brauchbar sind.

Das Kapitel schließt mit der Beschreibung der sechs noch bestehenden Redaktionsstatuten bei deutschen Tageszeitungen und mit der Erörterung der wichtigsten Paragraphen des EPRG.

Im siebten Kapitel werden die Redaktionsstatuten, die von niederländischen Tageszeitungen dem Verfasser zur Verfügung gestellt wurden, beschrieben und kommentiert.

Im achten und letzten Kapitel wird versucht, die niederländische Diskussion über das Verhältnis Verleger - Chefredaktion - Redaktion von den dominierenden arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten zu lösen und in Richtung des Grundrechts der Meinungsfreiheit und der zugehörigen Jurisprudenz zu lenken. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, für jede Zeitung zunächst zu untersuchen, ob der Verleger sich vorrangig als Herausgeber oder als Unternehmer betätigt. In letzterem Fall sollten Entscheidungen, die für die Redaktion schwerwiegenden Folgen haben, nur im Einvernehmen mit den redaktionellen Organen getroffen werden. Zum Schluß enthält das Kapitel ein Plädoyer für eine freiwillige zivilrechtliche Haftung der Chefredaktion bei denjenigen Zeitungen, bei denen der Verleger kaum auf die Identität der Zeitung Einfluß nimmt.